
Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefon*

E-Mailanschrift*

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung Gesundheit
Referat G1 - akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe
Wünsdorfer Platz 3
15806 Zossen

Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufs (Berufserlaubnis)

Ich beantrage die Erteilung der Erlaubnis als

- Ärztin bzw. Arzt
- Zahnärztin bzw. Zahnarzt
- Apothekerin bzw. Apotheker

Nachfolgende Unterlagen lege ich entsprechend den **Hinweisen zur Form der Antragsunterlagen** (→ siehe Seite 4) bei:

- aktueller, lückenloser Lebenslauf mit Lichtbild in unterschriebener Form (im Original)
- Geburtsurkunde und alle weiteren Unterlagen, aus denen sich Namensänderungen ergeben
- Nachweis über die Staatsangehörigkeit
- Nachweise der abgeschlossenen Ausbildung (z. B. Diplom, Fächerliste mit Notenangaben, Prüfungszeugnis oder sonstige Befähigungsnachweise, Nachweis der Praxisphase)
- Bescheinigung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates der EU, aus der hervorgeht, dass die Ausbildungsnachweise der Richtlinie 2005/36 EU entsprechen (im Original)
- Bescheinigung der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftslandes über die Berechtigung zur Aufnahme und Ausübung des Berufs (im Original)

- Personalisierte Nachweise, aus denen folgendes hervorgeht:
 - Dauer der Ausbildung
 - Lehrgebiete/Fächer unter Angabe der Präsenzstunden
 - Praktische Ausbildung unter Angabe der Einsatzgebiete und des jeweiligen Umfangs
 - Studieninhalte in Form des Ausbildungsplans/ Curriculums
 - Prüfungen

- Nachweise über Berufserfahrung, aus denen die Zeiträume, Einrichtung und die ausgeübten Tätigkeiten konkret hervorgehen müssen, bestätigt von der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Tätigkeit ausgeübt wurde

- Sofern in Deutschland bereits eine Tätigkeit ausgeübt wurde bzw. wird, die Erlaubnis zur Ausübung des Berufs (Berufserlaubnis)

und/oder

- Bescheid eines anderen Bundeslandes über den Vergleich der Ausbildung mit der deutschen Ausbildung

und/oder

- Bescheinigung über die Teilnahme an der Eignungs- bzw. Kenntnisprüfung in einem anderen Bundesland

Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse in Form:

- eines Sprachzertifikates, welches mindestens Kenntnisse auf dem Niveau B2 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) bestätigt. Zertifikate von folgenden Sprachinstituten werden anerkannt:
 - Goetheinstitut,
 - Telc-GmbH,
 - TestDaF,
 - ÖSD.

Sie dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 5 Jahre sein.

und

- einer Bescheinigung über den erfolgreichen medizinischen Fachsprachtest auf dem Niveau C1 gemäß GER (der Test findet vor der jeweils zuständigen Kammer im Land Brandenburg statt)

- Bescheinigung, welche von einem Arzt in Deutschland ausgestellt ist, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Antragsteller in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des entsprechenden Berufes ungeeignet ist. Diese Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein. (Vordruck verwenden - im Original vorlegen)

- Bestätigung einer Einrichtung im Land Brandenburg über die beabsichtigte Einstellung

- Auszug aus dem Strafregister des Heimat- oder Herkunftslandes, welcher zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein darf (im Original)

und

- amtliches Führungszeugnis (Belegart „0“) oder Europäisches Führungszeugnis, welches beim Bürger- bzw. Meldeamt der Stadt- oder Gemeindeverwaltung des Wohnortes oder aus dem Ausland beim Bundesamt für Justiz, Referat IV, 253094 Bonn zu beantragen ist (www.bundesjustizamt.de). Das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein. (im Original)

und

- schriftliche Erklärung, dass “kein gerichtliches Strafverfahren, staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder Berufungsgerichtsverfahren anhängig ist“ (Vordruck verwenden - im Original)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung (Certificate of Good Standing) der Gesundheitsbehörde des Heimat- oder Herkunftslandes hinsichtlich der Berechtigung zur Aufnahme und Ausübung des Berufs einschließlich einer Bestätigung darüber, dass keine berufs- bzw. disziplinarrechtlichen Maßnahmen getroffen wurden. Die Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein. (im Original)

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise zur Form der Antragsunterlagen

1. Originalurkunden und -bescheinigungen

Unterlagen sind im Original vorzulegen, sofern diese in der Aufstellung der Antragsunterlagen entsprechend gekennzeichnet sind.

2. Legalisation bzw. Apostille ausländischer Urkunden

Alle ausländischen Urkunden aus einem Land außerhalb der EU (Drittland) sind im Ausstellungsland mit Apostille oder Legalisation versehen zu lassen.

3. Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen

Alle Antragsunterlagen sind in amtlich beglaubigter Form vorzulegen, sofern diese nicht ausdrücklich im Original gefordert werden.

Amtliche Beglaubigungen werden vorgenommen:

- in der Bundesrepublik Deutschland z.B. von Bürger- bzw. Meldeämtern, dem Notariat
- in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union von Behörden, denen diese Aufgabe ausdrücklich staatlich zugewiesen wurde, einem Notariat oder der deutschen Botschaft
- in einem Land außerhalb der EU (Drittstaat) von der deutschen Botschaft.

4. Fremdsprachige Urkunden und Bescheinigungen

Alle fremdsprachigen Urkunden, Bescheinigungen und andere Unterlagen sind zusätzlich in deutscher Übersetzung vorzulegen.

Übersetzungen in die deutsche Sprache sind

- vom Originaldokument
oder
- vom amtlich beglaubigten Dokument einschließlich des Beglaubigungsvermerkes der Behörde vornehmen zu lassen.

Übersetzungen sind möglich:

- in der Bundesrepublik Deutschland bei öffentlich bestellten und gerichtlich vereidigten Dolmetschern bzw. Übersetzern
- in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bei öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Dolmetschern bzw. Übersetzern (gerichtlich ermächtigten Personen)
- in einem Land außerhalb der EU (Drittstaat) bei von der diplomatischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Übersetzern bzw. durch Bestätigung der gefertigten Übersetzung auf Richtigkeit und Vollständigkeit durch die Vertretung.

Der Übersetzer muss auf seiner Übersetzung bestätigen, dass

- das Originaldokument bzw. eine davon gefertigte beglaubigte Kopie vorlag
und
- die Übersetzung richtig und vollständig ist.

Das zugrunde liegende fremdsprachige Dokument ist der Übersetzung anzuheften.